

Kenntnisgabe des Berichts an den Staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft zum Stand/Ergebnis der Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen über die Festsetzung des zu zahlenden Gastschulgeldes für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 05.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes

Zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen besteht seit 1.1.1995 die Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen.

Diese Vereinbarung sieht die Zahlung eines pauschalen Ausgleichsbetrages durch Niedersachsen in Höhe von rd. 3,9 Mio. Euro vor. Diese sog. Gegenseitigkeitsvereinbarung trägt der Tatsache Rechnung, dass Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen in weitaus größerer Zahl öffentliche Schulen des Landes Bremen besuchen, als umgekehrt. Die Höhe der Zahlung ist als pauschaler Ausgleich gedacht.

Nach § 5 der Vereinbarung ist das Verhandlungsbegehren eines Landes entweder an den Schülerindex oder an den Besoldungsindex geknüpft:

„Jedes Land kann verlangen, dass über eine angemessene Erhöhung oder Verringerung des Ausgleichsbetrages nach § 4 verhandelt wird, wenn sich

1. Das Grundgehalt einer beamteten Lehrkraft des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A13 in der siebten Dienstaltersstufe (ohne Zulagen) um mehr als 10% seit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder der letzten Änderung nach oben oder unten verändert, oder
2. die Zahl der niedersächsischen Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in Bremen gem. § 3 besuchen, abzüglich der Zahl der bremischen Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in Niedersachsen besuchen, gegenüber den entsprechenden Zahlen des Schuljahres 1994/95 oder der letzten Änderung um mehr als 10% verändert.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist jeweils der 15. Oktober des betreffenden Schuljahres.

Das Verlangen ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen, um eine Änderung des Ausgleichsbetrages zum 1. Juli des Folgejahres zu bewirken.“

In 2009 wurden aufgrund einer Neuverhandlung die Bezugsgrößen im § 5 wie folgt als verbindlich anerkannt:

1. Besoldungsindex: das Grundgehalt wurde auf 3.448,2 € festgelegt
2. Schülerindex: 2.226 niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in Bremen und Bremerhaven besuchen, abzüglich 174 bremische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in Niedersachsen besuchen, entsprechend 2.052 Schülerinnen und Schüler.

Ein erneutes Verhandlungsbegehren setzt voraus, dass bezogen auf die neuen Werte eine Abweichung von 10% nach unten oder oben vorliegt.

Nachverhandlungen 2012 und 2013 und Verhandlungsstand

Zum Stichtag 15.10.2012 machte Bremen ein erneutes Nachverhandlungsbegehren geltend, da diesmal der Grenzbetrag beim Besoldungsindex von 10% überschritten war. Dieser war um 12,1% gestiegen.

Das Nachverhandlungsbegehren für das Schuljahr 2012/13 wurde von Niedersachsen dem Grunde nach akzeptiert. Bremen verlangt für 2014 anteilig ab Juli eine Nachzahlung von 238.340 Euro und für das Folgejahr entsprechend (insgesamt von 476.678 €).

Niedersachsen hat diese Forderung nicht in voller Höhe anerkannt und im Rahmen der „Angemessenheit“ die Entwicklung des Schülerindex mit einbezogen. Richtig ist, dass der Trend beim Schülerindex eine große Dynamik aufweist und der Schülerindex im Schuljahr 2012/13 um 6% gesunken ist.

Die Überprüfung des Schuljahres 2013/14 ergibt, dass der Schülerindex nur noch bei 89,6% liegt. (Reduzierung um 10,4%)

Im Fazit der Betrachtung beider Schuljahre ergibt sich, dass der Anstieg des Besoldungsindex und die Verringerung des Schülerindex sich nahezu ausgleichen.

Nach umfangreichen Verhandlungen liegt nun ein Angebot von Niedersachsen vor, darin wird eine Einmalzahlung von 300.000 € vorgeschlagen.

Es bliebe dann bis auf weiteres bei der Ausgleichspauschale von 3.939.503,94 €. Die Bezugsgrößen würden neu zum Stichtag 15.10.2013 festgeschrieben.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird die Verhandlungen mit Niedersachsen fortführen.